

STADT KITZINGEN

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Kitzingen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

vom

Inkrafttreten: 01.08.2025

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 2a, Art. 22 a, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) sowie § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Kitzingen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 1
Gebührengegenstand

- (1) Für Sondernutzungen gem. §§ 1 ff. der Sondernutzungssatzung der Stadt Kitzingen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
- (3) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 8 der Sondernutzungssatzung. Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 2
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als **Anlage 1** beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnis und dem als **Anlage 2** beigefügten Straßengruppenverzeichnis, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Sondernutzungsgebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Sondernutzungsgebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 3 **Pauschalierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösung beträgt das 20 – fache der Jahresgebühr.

§ 4 **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden
1. für Sondernutzungen für Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder caritativen Zwecken ausgeübt werden,
 3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 4. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnlichem.

§ 5 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 2. dessen Rechtsnachfolger,
 3. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bzw. der Zahlungsaufforderung fällig, es sei denn, es handelt sich um Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen, die mit Zustellung des Gebührenbescheids sofort fällig werden. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 31.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes für die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist auf Antrag in Textform möglich, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist.
- (4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes, Billigkeitsmaßnahmen

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten gemäß Art.10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

Für die Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§9

Übergangsregelung

Für auf Dauer angelegte Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht

mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sieht diese Satzung eine Gebührenpflicht für eine vor ihrem Inkrafttreten gebührenpflichtige erlaubte Sondernutzung nicht mehr vor, so endet die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.01.1986 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Kitzingen, den
STADT KITZINGEN

Stefan Güntner
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung:
Sondernutzungsgebührenverzeichnis ab 01.08.2025

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Berechnung je	Zeit pro angefangene	Gebühr in € Straßengruppe I / II
1	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen über 15 cm Ausladung	m ²	Jahr	30,00 / 20,00
2	Warenautomaten und sonstige Automaten über 15 cm Ausladung	Stück	Jahr	60,00
3	Postablagekästen	Stück	Jahr	25,00
4	Hinweisschilder, Fahnen, Ausleger, Aushängeschilder (ausgenommen kunstgeschmiedete Wirtshausschilder), Handwerkszeichen und sonstige Anlagen über 15 cm Ausladung	m ²	Jahr	30,00 / 20,00
5	Kundenstopper (Werbetafel in Form eines Klappaufstellers, max. Größe A1 (60 x 85 cm))	Stück	Monat	10,00 / 5,00
6	Warenausstellungsvorrichtungen, Verkaufs-, Warenstände	m ²	Monat	3,00 / 2,00
7	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge	Fahrzeug	Tag	15,00 / 10,00
8	Grüner Markt a) Marktstand b) Verkaufsfahrzeug c) Stromnutzung	m ² Fahrzeug pauschal	Tag Tag Tag	a) 0,50/m ² /Tag, mind. 5,00/Tag b) 15,00 c) 5,00
9	Informationsstände oder -tische	Stück	Tag	Fußgängerzone: 25,00 Rest: 10,00
10	Verteilen von Flyern, Luftballons, Werbeartikeln u. ä.	Person	Tag	25,00
11	Blumenkübel und Blumentröge mit einer Ausbreitung (Behälter oder Bewuchs) größer als 0,5 m x 0,5 m oder größer einem Durchmesser von 0,5 m	Stück	Monat	3,00
12	Tisch- und Stuhlaufstellung, ggf. inklusive Einfassung der Freisitzfläche	m ²	Kalendermonat	5,00 / 3,00
13	Sperren von Parkflächen 1 Parkfläche = 5 x 2 m = 10 m ² a) gebührenpflichtige Parkflächen	Parkfläche Parkfläche	1 Tag 2 Tage Bis 1 Woche Bis 2 Wochen Bis 3 Wochen Bis 1 Monat weiterer Monat	a) 6,00 10,00 15,00 25,00 33,00 40,00 25,00

	b) gebührenfreie Parkflächen		1 Woche Jede weitere Woche	b) 10,00 8,00
14	Einrichtung von Baustellen, Baubuden, Baracken, Bauzäunen, Arbeitswägen, Baumaschinen, Baugeräten, Containern; Aufstellen von Baugerüsten; Schuttablagerungen u. ä. außerhalb von Parkflächen	m ²	Woche	0,50
15	Schächte aller Art (Keller-, Licht-Luftschächte etc.) über 0,5 m ² Fläche	m ²	Jahr	5,00
16	Überbrückungen	lfd. m	Monat	5,00
17	Stützpfeiler, Masten	Stück	Jahr	30,00 / 20,00
18	Treppen, Stufen soweit nicht nach § 5 Abs.1 Nr.1 und 2 der Sondernutzungssatzung befreit	m ²	Jahr	5,00
19	Aufführungen, Veranstaltungen gewerblicher Art	Stück	Tag	50,00
20	Straßenkünstler	Person	Tag	10,00
21	Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt			gebührenfrei
22	Plakatierung an genehmigten Stellen max. 40 Plakate für 4 Wochen a) in Zusammenhang mit gewerblichen Veranstaltungen b) in Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen etc.	Plakat	Woche	a) 1,00 min.20,00 b) gebührenfrei
23	Fahrradständer a) ohne Werbung b) mit Werbung	m ²	Monat	a) gebührenfrei b) 3,00
24	Abstellen von Fahrzeugen ohne amtliche Zulassung	Fahrzeug	Tag	10,00
25	Sondernutzungen aufgrund Art. 18 ff BayStrWG die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	m ² bzw. Fahrzeug oder Person	Tag oder Monat	Rahmengebühr von 5,00 – 500,00

Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung
- Straßengruppenverzeichnis -

- Straßengruppe I: Bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslagen:
 Hierzu zählen die Falterstraße, die Ritterstraße, der Stadtgraben, die
 Herrnstraße, die Obere und die Untere Marktstraße, der Marktplatz,
 die Schweizergasse, der Königsplatz, die Obere Kirchgasse, die
 Kaiserstraße, die Luitpoldstraße, die Alte Burgstraße, der
 Schwalbenhof und die Schrankenstraße.
- Straßengruppe II: Alle übrigen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung.